

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 26

Sonderregelungen

Abweichungen von dieser Verordnung, die im Interesse der Landesverteidigung erforderlich werden, sind vom Minister für Verkehrswesen und den zuständigen Ministern für die bewaffneten Organe zu vereinbaren.

§ 27

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 28

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1096),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 117 S. 1097),
- die Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 49 S. 377) in der Fassung der Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. August 1957 zur Verordnung über das Straßenwesen (GBl. I Nr. 58 S. 485),
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1960 zur Verordnung über das Straßenwesen — Staatliche Straßenbau-Aufsichtsämter — (GBl. I Nr. 38 S. 397),
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Verordnung über das Straßenwesen — Straßenverkehrszählungen — (GBl. II Nr. 46 S. 337),
- die §§ 425, 426 und 428 bis 442 sowie Anlage 6 zur Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes).

Berlin, den 22. August 1974

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverordnung

vom 22. August 1974

Auf Grund des § 27 der Verordnung vom 22. August 1974 über die öffentlichen Straßen — Straßenverordnung — (GBl. I Nr. 57 S. 515) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Straßenverordnung:

§ 1

(1) Zu den betrieblich-öffentlichen Straßen gehören in der Regel

- Zufahrtsstraßen, die zu Objekten der Staatsorgane, der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften oder Einrichtungen usw. führen, z. B. Werkzufahrtsstraßen oder Wege und Plätze für die Warenanlieferung und den Abtransport von Leergut bei Handelseinrichtungen,
- Forstwege, die überwiegend der Erschließung der Forstgebiete, der Abfuhr forstwirtschaftlicher Produkte, der Zufahrt zu forstwirtschaftlichen Objekten oder Flächen dienen,
- landwirtschaftliche Wege, die überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen erschließen, die landwirtschaftliche Produktion ermöglichen sowie die Zufahrt zu landwirtschaftlichen Flächen und Objekten sichern,
- Parkplätze, deren Benutzung überwiegend einem begrenzten Personenkreis vorbehalten ist und die außerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegen, z. B. Parkplätze für Hotels, Betriebe, Einrichtungen,
- Wendeschleifen oder Abfahrtsplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die gleichzeitig öffentliche Haltestellen sind.

(2) Nicht zu den öffentlichen Straßen gehören grundsätzlich

- Werkstraßen,
- Wendeschleifen oder Abfahrtsplätze der Linien des Kraftomnibusverkehrs, die keine öffentlichen Haltestellen sind.

Zu § 6 der Straßenverordnung:

§ 2

(1) Ortsdurchfahrt ist der innerhalb einer geschlossenen Ortslage liegende Abschnitt einer Fernverkehrs- oder Bezirksstraße. Zur Ortsdurchfahrt gehören alle Bestandteile der öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der in geschlossener oder offener Bauweise an der öffentlichen Straße liegende Teil einer Stadt oder Gemeinde. Einzelne unbebaute Flächen sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Bestandteile der öffentlichen Straßen sind

- der Straßenkörper,
- die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe,
- die Nebenanlagen,
- der über den öffentlichen Straßen befindliche Luftraum bis zu einer die ungestörte öffentliche Nutzung sichernden Höhe,

- der von den öffentlichen Straßen bedeckte bzw. zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegende Grund und Boden und
- die Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen sowie weiteres Zubehör.

§ 4

(1) Der Straßenkörper ist der einheitliche Baukörper zwischen den Straßenbegrenzungslinien und besteht aus dem Erdkörper, den Verkehrsflächen einschließlich ihrer Befestigungen (Fahr-, Rad-, Gehbahn und Sommerweg), dem Leit-, Seiten-, Rand-, Trenn-, Mittel- und Freistreifen, den Fahrbahnflächen der Haltebuchten des Omnibusverkehrs und den Nebenanlagen.

(2) Der Erdkörper ist der Teil des Straßenkörpers, der zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegt und allein oder zusammen mit anderen Anlagen der Standfestigkeit der Straße dient.

(3) Die Fahrbahn ist der Teil der Straßenverkehrsanlage, der durch eine entsprechende Befestigung zur Aufnahme des Fahrzeugverkehrs bestimmt ist. Innerhalb des Straßenkörpers liegende Radbahnen und außerhalb des Straßenkörpers oder ohne Zusammenhang mit einer Fahrbahn verlaufende Radwege sind ausschließlich zur Aufnahme des Verkehrs mit Fahrrädern bestimmt. Gehbahnen und Gehwege dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr.

(4) Randstreifen ist der Teil des Straßenkörpers, der außerhalb der Fahrbahn sowie der Leit- und Seitenstreifen liegt und der Aufnahme von Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie bei verkehrsmäßig untergeordneten öffentlichen Straßen zur Aufnahme von Straßengehölzen dient.

(5) Freistreifen ist ein 0,50 m breiter, meist unbefestigter Geländestreifen, der außerhalb des äußeren Randes der Nebenanlagen liegt. Seine Breite kann erweitert werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs und die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich machen. Der äußere Rand des Freistreifens bzw. die Gehbahnaußenkante bilden die Straßenbegrenzungslinie.

§ 5

(1) Straßenbrücken und Straßendurchlässe sind Bauwerke zur Überführung von öffentlichen Straßen über andere Verkehrsanlagen, Gewässer, Täler oder sonstige natürliche und künstliche Hindernisse.

(2) Überführungsbauwerke mit einer lichten Weite bis zu 1,99 m, rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen, werden als Durchlässe, solche mit einer lichten Weite von 2,0 m und darüber als Brücken bezeichnet.

(3) Tunnel sind Bauwerke zur unterirdischen Führung von öffentlichen Straßen durch natürliche oder künstliche Hindernisse.

§ 6

(1) Nebenanlagen sind alle Anlagen innerhalb der Straßenbegrenzungslinien,

- die für die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforderlich sind, z. B. Böschungen, Stützmauern,
- die die Entwässerung des Straßenkörpers gewährleisten. Dazu gehören Straßengräben, sofern diese keine örtlichen Wasserläufe sind, Straßeneinläufe, Anschlußleitungen von Straßeneinläufen zum Abwasserkanal, Schnittgerinne, Niederschlagswasserableitungen von Verkehrsbauwerken

und die sonstigen Entwässerungseinrichtungen der Straßenverkehrsanlagen. Ortsentwässerungsanlagen, die dem Bereich der Wasserwirtschaft oder anderen Rechtsträgern zugeordnet sind, gehören nicht zu den Nebenanlagen.

- die der Straßen- und Brückeninstandhaltung dienen, z. B. Baustoffplätze.

(2) Straßengräben sind Teile der Straßenentwässerungseinrichtungen und dienen zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers und zur Trockenhaltung des Straßenkörpers. Sie sind von den anliegenden Grundstücken durch Freistreifen getrennt.

§ 7

(1) Zubehör sind Einrichtungen für den reibungslosen Verkehrsablauf, die Verkehrssicherheit sowie den Schutz der Verkehrsteilnehmer und Anlieger. Dazu gehören Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen, Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, Geländer- und Kettenabsperren sowie stationäre Reglerpodeste und in der Regel Straßengehölze, die der Verkehrssicherheit und der Verkehrslenkung und -organisation dienen. Geländer- und Kettenabsperren sind Verkehrsleiteinrichtungen des Fußgängerverkehrs.

(2) Straßengehölze sind Obst- und Wildbäume, Sträucher und Hecken, die auf dem Rand- oder Freistreifen als Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, auf dem Mittelstreifen auch als Blendschutz dienen.

§ 8

(1) Straßengräben als Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sind keine Gewässer im Sinne des Wassergesetzes. Sie sind grundsätzlich vom Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straße instand zu halten.

(2) Ist die Einleitung zusammengefaßter Drain- und Niederschlagswasser im Interesse der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen in Ausnahmefällen notwendig und dient der Straßengraben überwiegend diesen Zwecken, ist der Straßengraben als örtlicher Wasserlauf nach den wasserrechtlichen Bestimmungen instand zu halten.

Zu § 13 der Straßenverordnung:

§ 9

(1) Sondernutzung ist das Aufstellen, Anbringen, der Einbau, Bestand oder die Instandhaltung von Gebäuden oder baulichen Anlagen auf, in, unter und über öffentlichen Straßen.

(2) Als Sondernutzung zählt auch

- das Anlegen und Instandhalten von Grundstücksein- und -ausfahrten,
- die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper,
- das Anpflanzen von Straßengehölzen, soweit dafür nicht die Rechtsträger oder Eigentümer der öffentlichen Straßen verantwortlich sind,
- die zusammengefaßte Einleitung von Reinwasser in die Straßenentwässerungsanlage,
- die Durchführung von Schwerlast- und Großraumtransporten.

(3) Veranstaltungen, bei denen infolge der Teilnehmerzahl oder infolge hoher Fahrgeschwindigkeiten die öffentlichen Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, sind ebenfalls Sondernutzung.

(4) Als Sondernutzung gelten weiterhin das über die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung hinausgehende Fahren und Parken durch Kraftfahrzeuge auf Gehbahnen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Fahrzeuge der Straßenreinigung, der Versorgungsinstitutionen oder der Anlieger handelt, sowie Vorbehaltsparkflächen auf öffentlichen Straßen.

(5) Die Nutzung der Straßengräben durch Dritte übersteigt die öffentliche Nutzung und ist Sondernutzung.

§ 10

Gebäude oder bauliche Anlagen auf, in, unter und über öffentlichen Straßen gemäß § 9 Abs. 1 sind insbesondere

- Gleisanlagen,
- Haltestelleneinrichtungen und Rufanlagen,
- Rast- und Werbeelemente,
- Baustelleneinrichtungen,
- Gerüste,
- Fahnenmasthülsen,
- jede Art von baulichen Anlagen, z.B. Freilichtbühnen, Freisitze von gastronomischen Einrichtungen, Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte,
- Überspannungen durch Seile, Leitungen, Rohre und Brücken,
- Springbrunnen, Blumenschalen und sonstige zeitweilige dekorative Elemente,
- Rohrleitungen, Erdkabel, Kabelkanäle, Freileitungen, Kollektoren sowie die erforderlichen Bauwerke.

§ 11

(1) Die Bepflanzung der Nebenanlagen der öffentlichen Straßen sowie die Bewirtschaftung der Straßengehölze haben unter den Gesichtspunkten der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, der Einhaltung des Lichtraumprofils und der Instandhaltung der öffentlichen Straßen zu erfolgen.

(2) Straßengehölze sind so anzupflanzen, daß die industriemäßige Pflanzenproduktion auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht beeinträchtigt wird. Es sind vorrangig Gruppenpflanzungen vorzunehmen.

§ 12

Der Antrag auf Zustimmung bzw. Genehmigung zur Sondernutzung ist grundsätzlich vom Veranlasser zu stellen. Bei Gebäuden oder baulichen Anlagen kann der Antrag vom künftigen Rechtsträger oder Eigentümer des Gebäudes oder der baulichen Anlage, vom Projektanten oder ausführenden Betrieb gestellt werden. In diesem Fall sind die mit der Sondernutzung verbundenen Bedingungen oder Auflagen vom künftigen Rechtsträger oder Eigentümer einzuhalten.

§ 13

Bei der Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung sind die Bedingungen oder Auflagen für die Sondernutzung vorrangig auf die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und den Bestand der Straßenverkehrsanlagen zu richten. Es ist vor allem zu sichern, daß der Straßenkörper nach erfolgter Aufgrabung wieder fachgerecht hergestellt wird.

Zu § 14 der Straßenverordnung:

§ 14

(1) Die Feststellung, ob eine öffentliche Straße über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt wurde, hängt vor allem ab von

- dem Grad der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit,
- der Verkehrsfunktion und Verkehrsbedeutung der jeweiligen öffentlichen Straße,
- den örtlichen Verhältnissen (z. B. Industrie- oder Landwirtschaftsgebiete),
- den Jahreszeiten.

(2) Kommt es zu Streitigkeiten darüber, ob eine öffentliche Straße über das verkehrsübliche Maß hinausgehend verunreinigt wurde, entscheiden die zuständigen Staatsorgane im Einvernehmen mit der Deutschen Volkspolizei endgültig. Die Verursacher von Verunreinigungen sind vor der Entscheidung zu hören.

§ 15

Abwässer sind alle ungeklärten Wasser, die in der Industrie, der Landwirtschaft, von Haushalten usw. anfallen.

Zu § 15 der Straßenverordnung:

§ 16

Einschränkungen oder Aufhebungen der öffentlichen Nutzung haben auf die Einteilung in Straßenklassen gemäß § 3 Abs. 2 der Straßenverordnung keinen Einfluß.

Zu § 16 der Straßenverordnung:

§ 17

(1) Die Zustimmung zur Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen gilt als erteilt, wenn der Rechtsträger der öffentlichen Straße bereits im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren dem Standort zugestimmt hat. Die Vorschriften über Sondernutzungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Außerhalb der Ortslage ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn das Gebäude oder die bauliche Anlage in einem Abstand von mehr als 100 m vom äußeren Fahrbahnrand errichtet werden soll und keine direkten Zufahrten zur öffentlichen Straße angelegt werden oder keine sonstigen Einflüsse durch Überschreiten der öffentlichen Nutzung auftreten.

§ 18

Meliorationsanlagen der sozialistischen Landwirtschaft gelten nicht als bauliche Anlagen im Sinne der Straßenverordnung.

Zu § 17 der Straßenverordnung:

§ 19

Bahnen im Sinne der Straßenverordnung sind die Gleisanlagen der

- Deutschen Reichsbahn,
 - Bahnen, die der Staatlichen Bahnaufsicht unterliegen,
 - Werkbahnen,
- unabhängig von ihrer jeweiligen Spurweite.

§ 20

(1) Zur Kreuzungsanlage an höhengleichen Kreuzungen gehören

- Bahnanlagen,
- Straßenverkehrsanlagen,
- Sichtflächen.

(2) Zu den Bahnanlagen gehören

- das gleichermaßen dem Verkehr der Bahn und dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, dessen Begrenzung in einem Abstand von 2,0 m von der äußersten Schiene verläuft. Bei nicht rechtwinkligen Kreuzungen verläuft die Begrenzung rechtwinklig zur Straßenachse. Das Abstandsmaß von 2,0 m ist entlang der Straßenkante einzumessen, an der es der kleinere Wert ist. Bei Schmalspurbahnen beträgt das entsprechende Abstandsmaß 1,0 m.
- Schrankenanlagen,
- Warnkreuze gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- Haltlichtanlagen,
- andere, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Zeichen und Einrichtungen der Bahn.

(3) Zu den Straßenverkehrsanlagen gehören

- Warnzeichen und Baken (außer Warnkreuzen) gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- andere Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen einschließlich Fahrbahnmarkierungen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung,
- sonstige, der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßeneinrichtungen.

(4) Sichtflächen sind solche Flächen, die zur Gewährleistung der Sichtverhältnisse an höhengleichen Kreuzungen gemäß den Rechtsvorschriften herzustellen und ständig frei zu halten sind. Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer der Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Sichtfläche erfaßt werden, sind für die Herstellung und ständige Erhaltung des geforderten Zustandes jeweils auf ihrem Grundstück oder Grundstücksteil verantwortlich. Sie haben gemäß § 18 der Straßenverordnung Anspruch auf finanziellen Ausgleich eingetretener Nachteile.

§ 21

Vorhandene Kreuzungen, die erweitert oder wiederhergestellt werden, gelten nicht als neu zu errichtende Kreuzungen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Straßenverordnung. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 der Straßenverordnung über die Reduzierung höhengleicher Kreuzungen sind zu berücksichtigen.

§ 22

(1) Neu zu errichtende Kreuzungen von

- Bahnen mit Autobahnen, Fernverkehrs- oder Bezirksstraßen,
- Hauptbahnen der Deutschen Reichsbahn mit öffentlichen Straßen, die ausnahmsweise nicht als Kreuzung in zwei Ebenen ausgeführt werden können, sind antrags- und zustimmungspflichtig.

(2) Der Antrag ist vom Investitionsauftraggeber in der Phase der Investitionsvorbereitung beim Minister für Verkehrswesen einzureichen. Dem Antrag sind die Zustimmungen des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie des Chefs der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei und des Präsidenten der Reichsbahndirektion beizufügen.

(3) Der Minister für Verkehrswesen entscheidet im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei an Hand folgender Unterlagen und Angaben:

- Lage- und Übersichtsplan,
- verkehrstechnische Notwendigkeit,
- vorgesehene sicherungstechnische Maßnahmen,
- künftige Verkehrsbelegung der Kreuzung,
- Investitionsaufwand im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen und Variantenvergleiche unter Berücksichtigung der laufenden Betriebskosten,
- Bedarf an Flächen aus dem landwirtschaftlichen Bodenfonds für die vorgesehene Maßnahme sowie im Verhältnis zur Kreuzung in zwei Ebenen,
- Stellungnahme des Leiters des zuständigen Volkspolizeikreisamtes.

Die Entscheidung ist endgültig.

§ 23

(1) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend sind

- höhengleiche Kreuzungen mit geringem Verkehrsaufkommen ersatzlos aufzuheben,
- höhengleiche Kreuzungen, die wegen des Verkehrsaufkommens oder unzumutbarer Umwege für die Verkehrsteilnehmer nicht ersatzlos aufgehoben werden können, durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu reduzieren. Zu diesen technisch-organisatorischen Maßnahmen gehören z. B. Zusammenlegung mehrerer Kreuzungen, Heranführung einer öffentlichen Straße an eine bestehende Über- oder Unterführung oder an eine in der Nähe verbleibende höhengleiche Kreuzung, Verlegung von Bushaltestellen, Flächenaustausch im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Die Umgestaltung einer höhengleichen Kreuzung in eine Kreuzung in zwei Ebenen ist nur vorzunehmen, wenn das Verkehrsaufkommen festgelegte Grenzen übersteigt oder der ökonomische Vergleich zugunsten der Kreuzung in zwei Ebenen ausfällt.

(3) Als unzumutbare Umwege gelten in der Regel mehr als

- 4 km für Kraftfahrzeuge
- 3 km für Radfahrer
- 1 km für Fußgänger,

sofern diese Umwege von dem überwiegenden Teil der ständigen Benutzer der höhengleichen Kreuzung öfter als zweimal oder zu bestimmten Jahreszeiten mehrmals täglich zurückzulegen sind.

§ 24

(1) Die Rechtsträger oder Eigentümer der Bahnen und der öffentlichen Straßen sind verpflichtet, über die Durchführung der bestätigten Reduzierungsvorhaben Vereinbarungen abzuschließen, die insbesondere Festlegungen enthalten sollen über

- den für die Vorbereitung und Durchführung der ausgewählten Maßnahme Verantwortlichen,
- die Bereitstellung materieller und finanzieller Fonds für Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen,

- die gegebenenfalls notwendige Bereitstellung von Arbeitskräften und Fahrzeugen insbesondere bei der Aufhebung höhengleicher Kreuzungen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Sie haben die im Zusammenhang mit den Reduzierungsvorhaben stehenden Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften sowie den Organen der Nationalen Front zu beraten und der Bevölkerung zu erläutern.

(3) Können sich die Partner über die Gestaltung bzw. über den Abschluß einer Vereinbarung nicht einigen, ist bei Maßnahmen, die im Bereich

- der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Bezirkes,
- der betrieblich-öffentlichen Straßen durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Kreises

endgültig zu entscheiden.

§ 25

Fachlich zuständiger Rechtsträger oder Eigentümer gemäß § 17 Abs. 3 der Straßenverordnung ist für

- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Deutschen Reichsbahn und Fußgängertunnel unter Strecken der Deutschen Reichsbahn die Deutsche Reichsbahn,
- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Anschluß- und Werkbahnen und Fußgängertunnel unter Strecken der Anschluß- und Werkbahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,
- Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von bezirksgeleiteten oder kommunal verwalteten Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,
- Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge von Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, über Bahnen der jeweilige Rechtsträger dieser Straße,
- Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße,
- Straßenbauarbeiten infolge der Verlegung von öffentlichen Straßen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Straßenverordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 26

Eine Kreuzung ist dann beseitigt, wenn alle technischen Bestandteile entfernt, der Bahnkörper, Gräben usw. der durchgehenden Strecke der Bahn angepaßt sind und die auf die Strecke weisende öffentliche Straße so weit dem anschließenden Gelände angeglichen wurde, daß das Überqueren der Gleisanlagen nicht mehr möglich ist.

Zu § 21 der Straßenverordnung:

§ 27

Anlagen des ruhenden Verkehrs sind insbesondere

- Parkspuren,
- Parkstreifen,

- Parkplätze,
- Parkbauten (Parkgaragen, -paletten, mehrgeschossige Hoch- und Tiefbauten).

§ 28

(1) Die Verantwortung der Auftraggeber bei Neuanlagen sowie der Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei Rekonstruktionsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik für die Planung und Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs beinhaltet

- die Ermittlung des Stellplatzbedarfs,
- den Nachweis der Deckung des Stellplatzbedarfs für den Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluß der Baumaßnahme sowie nach Standort, Art und Kapazität für den Prognosezeitraum,
- die Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane.

(2) Bei bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik, für die keine Rekonstruktionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 vorgesehen sind, haben die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs auf Anforderung der örtlichen Räte mitzuwirken.

(3) Liegt für komplexe Baumaßnahmen der Auftraggeber noch nicht fest, sind die Planungsorgane des Städtebaues für die Grobermittlung des Stellplatzbedarfs sowie für die Abstimmung mit den zuständigen Organen der Verkehrsplanung verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch im Rahmen städtebaulicher Planung zu erarbeitende Parkraumkonzeptionen für bereits bebauten Gebiete.

(4) Zu den Auftraggebern gemäß Abs. 1 gehören nicht künftige Eigentümer von Eigenheimen sowie Erholungsbauten, die dem persönlichen Bedarf dienen.

§ 29

Können die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer den ermittelten Stellplatzbedarf auf den sich in ihrer Rechtsträgerschaft, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücken nicht oder nur zum Teil decken, legt der Rat der Stadt bzw. Gemeinde in Übereinstimmung mit der städtebaulichen Planung und Verkehrsplanung fest,

- welcher Anteil vom Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer auf dem ihm zur Verfügung stehenden Grundstück zu decken ist,
- wie die Bedarfsdeckung des verbleibenden Teiles bzw. in den Fällen, in denen die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer nachweislich zur Bedarfsdeckung nicht in der Lage sind, erfolgen soll.

§ 30

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt